

Strahlentelex

mit **ElektrosmogReport**

Unabhängiger Informationsdienst zu Radioaktivität, Strahlung und Gesundheit

ISSN 0931-4288

www.strahlentelex.de

Nr. 720-721 / 31. Jahrgang, 5. Januar 2017

Atommüllwirtschaft:

Der Staat darf Atomkraftwerke abschalten – und es kostet wenig. AKW-Betreiber bekommen nur einen kleinen Bruchteil entschädigt – aber viel geschenkt.

Seite 2

Atommüll:

Vor 25 Jahren wurde aus dem ehemaligen Uranproduzenten Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft (SDAG) Wismut eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Seite 6

Folgen von Fukushima:

Erst drei Beschäftigten des Atomkraftwerks Fukushima Daiichi wurden ihre Krebserkrankungen als katastrophengebunden anerkannt.

Seite 7

Atomwaffen:

Was eigentlich klar war zeigt nun auch eine Studie der Universität Sussex: Der Atomkraft-Neubau im britischen Hinkley Point wird aus militärischen Gründen gebaut.

Seite 7

Atommüll

Hoffen auf „Beendigung des Atommüll-Chaos“

Auf Vorschlag von Bundesumweltministerin Barbara Hendricks (SPD) hat das Bundeskabinett am 21. Dezember 2016 einen Gesetzentwurf zur „Fortentwicklung des Standortauswahlgesetzes“ (StandAG) vom 23. Juli 2013, zuletzt geändert am 26. Juli 2016, beschlossen. [1] Er soll den Bundestagsfraktionen als „Formulierungshilfe“ vorgelegt und dann von diesen formell in den Bundestag eingebracht werden. Eine Verbände-Anhörung des Umweltministeriums hat es deshalb nicht gegeben. Das soll ermöglichen, das Gesetz bereits Ende März 2017 in Kraft tre-

ten zu lassen, damit es eine allgemeine Nachfolgeregelung zur dann auslaufenden Veränderungssperre für Gorleben gibt. Anstelle der bisherigen Veränderungssperre für Gorleben wurde in das Gesetz ein Paragraph „Sicherungsvorschriften“ eingeführt, der „Gorleben unspezifisch“ regelt, daß „Gebiete, die als bestmöglicher Standort für die Endlagerung in Betracht kommen, (...) vor Veränderungen zu schützen (sind), die ihre Eignung als Endlagerstandort beeinträchtigen können.“ Wie das funktionieren soll, fragt sich nicht nur die Gorlebener Bürgerini-

tiative (BI), weil diese Gebiete noch lange Zeit nicht identifiziert sein werden. BI-Sprecher Wolfgang Ehmke: „Für die Sonderrolle Gorlebens ändert sich nur die Rechtsvorschrift.“

Wie Frau Hendricks den Medien gegenüber erklärte, soll dieses Gesetz das bisherige „Atommüll-Chaos“ beenden.

Die größte Änderung gegenüber einem ersten Entwurf von Ende November 2016 ist in dem von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzentwurf die Streichung der Regelung zum Exportverbot von Atommüll. Das hat der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), in einem ersten Kommentar kritisiert. Das Gesetz ignoriere in seiner jetzigen Form wichtige Vorschläge der Endlagerkommission, an der sich der BUND als einziger Umweltverband und gegen Empfehlungen der Anti-Atom-Organisationen beteiligt hatte. Bundestag und Bundesrat müssten nachbessern, sonst werde es nicht gelingen, das für die Endlagersuche nötige Vertrauen aufzubauen. Es fehle ein generelles Exportverbot

für hochradioaktiven Atommüll. Unzureichend umgesetzt seien Maßnahmen für mehr Transparenz im Suchverfahren und eine bessere Bürgerbeteiligung, kritisiert der BUND. Die Suche nach einem möglichst sicheren Endlager dürfe „nicht unnötig“ eingeschränkt werden. Deshalb müssten eine Mindestzahl untertägiger Erkundungen festgelegt und die untertägige Erkundung verschiedener Endlager-Medien wie Granit, Ton und Salz verbindlich festgeschrieben werden. Der geologisch ungeeignete Standort Gorleben müsse aus dem Suchverfahren ausgeschlossen werden. Dringend im Gesetz zu verankern sei auch eine frühe Rechtsschutzmöglichkeit für betroffene Regionen, und zwar schon nach der obertägigen Auswahl in Frage kommender Standorte.

Am 13. Februar 2017 soll noch eine Experten-Anhörung im Unterausschuss des Bundestages stattfinden und das „Nationale Begleittgremium“ (NBG) will auch noch etwas mehr Beteiligung zu dem Gesetz ermöglichen. Es bittet bis zum 20. Januar 2017 um schriftliche Stellungnahmen zu dem

Gesetzesentwurf und will am 11. Februar 2017 in Berlin eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzesentwurf veranstalten.

Das neu eingerichtete Nationale Begleitgremium zur Begleitung des Standortauswahlverfahrens hatte sich am 5. Dezember 2016 zu einer ersten Sitzung versammelt. Es hat die Aufgabe, insbesondere die „Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligung vermittelnd zu begleiten“. Bis zum Start des eigentlichen Auswahlverfahrens gehören dem Gremium zunächst neun Personen an, später sollen es 18 Mitglieder werden. [2]

Das Gremium besteht aus „sechs anerkannten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens“, die vom Bundestag und Bundesrat gewählt wurden „und drei Bürgerinnen und Bürger, die in einem Beteiligungsverfahren nominiert und von der Bundesumweltministerin ernannt wurden“, heißt es auf der Website dieses Gremiums. Unter der Leitung von Prof. Dr. **Klaus Töpfer**, früherer Bundesumweltminister und ehemals Leiter des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, sowie von Prof. Dr. **Miranda Schreurs**, Inhaberin des Lehrstuhls für Umwelt und Klimapolitik an der Technischen Universität München, die früher auch Mitglied

im Sachverständigenrat für Umweltfragen war, besteht das Nationale Begleitgremium jetzt aus folgenden Personen:

Klaus Brunsmeier, Vorstandsmitglied des BUND und zuvor Mitglied der Endlagerkommission,

Prof. Dr. **Armin Grunwald**, Leiter des Büros für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag und zuvor ebenfalls Mitglied der Endlagerkommission,

Dr. habil. **Monika C. M. Müller**, Studienleiterin für Naturwissenschaften, Ökologie und Umweltpolitik der Evangelischen Akademie Loccum,

Prof. Dr. **Kai Niebert**, Professor für Didaktik der Naturwissenschaften und Nachhaltigkeit an der Universität Zürich und Präsident des Deutschen Naturschutzrings, sowie den drei „Bürgervertreter/innen“:

Bettina Gaebel, selbstständige Marketing- und Kommunikationsexpertin,

Prof. Dr. **Hendrik Lambrecht**, Professor für Industrielle Ökologie und Quantitative Methoden an der Hochschule Pforzheim, sowie

Jorina Suckow, Jura-Studentin, die die junge Generation repräsentieren soll.

Das Gremium soll „durch Fachwissen und Neutralität Vertrauen vermitteln, den Prozess der Standortauswahl erklären und schlichtend zwischen verschiedenen Akteuren

aktiv werden“, heißt es in der Aufgabenbeschreibung.

Das Nationale Begleitgremium soll eine oder einen „Partizipationsbeauftragte/n“ benennen. Diese Person soll helfen, Konflikte beizulegen; und somit verantwortlich für das Konfliktmanagement sein. Das Nationale Begleitgremium soll auch Ombudsstelle für die Öffentlichkeit sein und als Ansprechpartner für alle Beteiligten des Standortauswahlverfahrens dienen, sowie auch der Betroffenen an den Zwischenlagerstandorten.

Ursprünglich sollte das Standortauswahlgesetz auf Grundlage des Berichts der Endlagerkommission vom Bundestag evaluiert werden. Das wurde nun von den Beamten des Bundesumweltministeriums federführend übernommen. Ergebnis des Prozesses ist der Entwurf des Gesetzes „zur Fortentwicklung des Standortauswahlgesetzes“, wie er jetzt von der Bundesregierung an die Bundestagsfraktionen weitergereicht wurde. Das Gesetzgebungsverfahren soll im ersten Quartal 2017 abgeschlossen werden. Mit Inkrafttreten des Gesetzes soll der eigentliche Standortauswahlprozess beginnen.

Das Gesetz soll lediglich den Verbleib eines Bruchteils des anfallenden Atommülls regeln, der umgangssprachlich meist wenig korrekt als „hoch

radioaktiv“ bezeichnet wird. Gemeint sind tatsächlich Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle. Die Wärme ist jedoch nicht verantwortlich für die Schädwirkungen, sondern die Radioaktivität des Atommülls. Diese Aktivität darf den seit 2001 geltenden Regelungen in der Strahlenschutzverordnung zufolge auch für 95 Prozent der restlichen, nicht messbar Wärme entwickelnden Abfallmaterialien aus den Atomkraftwerken hoch sein, die zum Recyceln und zur Ablagerung auf normalen Deponien freigegeben werden: etwa 1 Million radioaktive Zerfälle pro Sekunde (= 1 Million Becquerel) in einem Kilogramm Beton zur uneingeschränkten Rückführung in den Wirtschaftskreislauf und 60 Millionen radioaktive Zerfälle pro Sekunde (= 60 Millionen Becquerel) in einem Kilogramm Beton zur Ablagerung auf den Deponien.

1. Entwurf: Gesetz zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und anderer Gesetze, Bearbeitungsstand: 21.12.2016 10:15 Uhr http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Endlagerprojekte/standag_fortentwicklung_formulierungshilfe_bf.pdf
2. http://www.nationales-begleitgremium.de/DE/Home/home_node.html

Atomwüirtschaft

Der Staat darf Atomkraftwerke abschalten – und es kostet wenig

AKW-Betreiber bekommen nur einen kleinen Bruchteil entschädigt – aber viel geschenkt

Am 6. Dezember 2016 hat das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe sein Urteil zu den Klagen von Eon, RWE und Vattenfall gegen die Laufzeitverkürzungen nach Fukushima verkündet. Was das Gericht genau entschieden hat,

und welche Folgen das Urteil haben wird, darüber gab es in der medialen Berichterstattung ein großes Durcheinander. Viele Medien haben gemeldet, daß die AKW-Betreiber ihre Klagen gewonnen hätten und der Staat Entschädigungen

zahlen müsse. Die Realität ist deutlich differenzierter und zum großen Teil positiv. Deshalb hat „ausgestrahlt“ das Urteil einer gründlichen Analyse unterzogen und die wichtigsten Fragen und Antworten veröffentlicht. [1]

Der Text ist nicht kurz, aber die Lektüre lohnt sich. Die möglichen Auswirkungen sind vielfältig, von drohenden Laufzeitverlängerungen bis zu neuen eleganten Wegen zu einem schnelleren Ende der Atomkraft-Nutzung. Die geforderten 19 Milliarden Euro für den

Ausstieg werden die AKW-Betreiber nicht erhalten. Karlsruhe hat die Klagen der Stromkonzerne zum großen Teil abgewiesen. Der Staat hat das Recht, Laufzeiten von Atomkraftwerken zu beschränken. Das Gericht sieht lediglich in einem Randbereich des Ausstiegsgesetzes zu den beiden AKW Krümmel und Mülheim-Kärlich einen Sonderfall. Für diese beiden Anlagen muß der Gesetzgeber einen Ausgleich schaffen, der lediglich im Millionenbereich gesehen wird.